

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Peter Cramme: Katja Paulke - eine außergewöhnliche Doktorandin aus  
Bösel

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

*Peter Cromme*

## Katja Paulke – eine außergewöhnliche Doktorandin aus Bösel

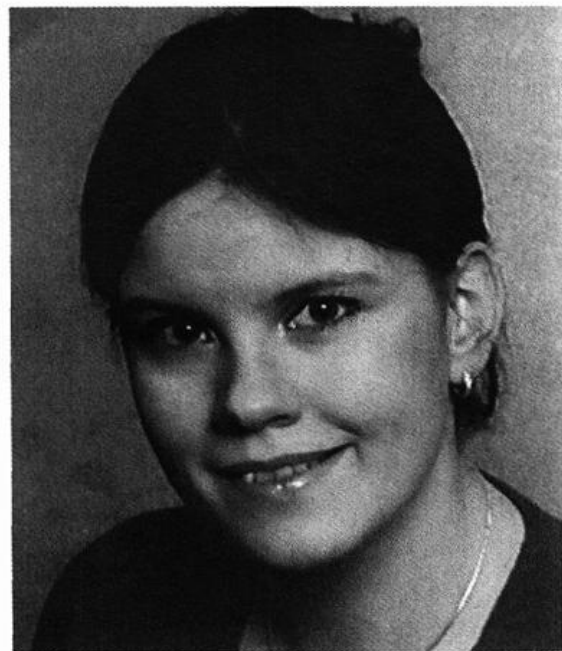
Zu den aus dem Oldenburger Münsterland stammenden Personen, die fern der Heimat einen beachtenswerten Erfolg erringen konnten, ist auch Katja Paulke zu zählen. Sie hat kein Wirtschaftsimperium aufgebaut und übt keine Leitungsfunktion in einem bedeutenden Unternehmen aus; ihr – allerdings außergewöhnlicher – Erfolg besteht darin, daß sie eine Doktorarbeit vorlegte, die große Beachtung beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe fand.

Katja Paulke, geboren am 21. Dezember 1978, wuchs in Bösel auf. Am Albertus-Magnus-Gymnasium in Friesoythe bestand sie 1998 ihr Abitur und studierte anschließend acht Semester Jura an der Humboldt-Universität in Berlin. Im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung absolviert sie zur Zeit eine Station des Referendariats in der Rechtsabteilung des Ordinariats der Erzdiözese München und Freising.

Für ihre Promotion zum Dr. jur. der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Jahre 2005 hatte Katja Paulke eine Dissertation vorgelegt, die in ihrer Aktualität sicherlich ihresgleichen unter den vielen Doktorarbeiten sucht. Sie überprüfte in ihrer Arbeit „Die Abwehr von Terrorgefahren im Luftraum im Spannungsverhältnis zwischen neuen Bedrohungsszenarien und den Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Inneren unter besonderer Berücksichtigung des Luftsicherheitsgesetzes“. Die Juristin hatte sich damit eines brandaktuellen Themas angenommen, nämlich der Beurteilung des damals gerade vom Bundestag verabschiedeten Luftsicherheitsgesetzes, einer höchst umstrittenen Regelung, wonach die Bundeswehr, insbesondere die Luftwaffe, zur Abwehr von terroristischen Angriffen bis hin zum Abschluß von Passagierflugzeugen, die als „fliegende Bomben“ gegen Objekte im Inneren mißbraucht werden sollen, eingesetzt werden dürfe. Katja Paulke hat diese Arbeit im Jahre 2005 vorgelegt. Ihre Arbeit wurde mit „magna cum laude“ ausgezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich

ebenfalls mit diesem Thema zu befassen und seine Entscheidung dazu am 15. Februar 2006 verkündet.

Katja Paulke setzt sich in ihrer Dissertation zunächst intensiv mit der Frage auseinander, ob die Bundeswehr überhaupt zur Abwehr eines terroristischen, also nichtmilitärischen Angriffs eingesetzt werden darf. Sie prüft dabei die Vereinbarkeit vor allem mit den Regelungen in Art. 35 und 87a des Grundgesetzes (GG). Insbesondere wurde von der damaligen Bundesregierung der Art. 35 zu der Frage herangezogen, ob das GG überhaupt eine solche gesetzliche Regelung zuläßt, ob der Bundestag hierfür die Gesetzgebungsbefugnis hat. Dies verneint die Autorin mit überzeugenden Argumenten. Sie setzt sich dabei akribisch mit den Möglichkeiten des Grundgesetzes auseinander und kommt bei beiden Artikeln zu dem schlüssigen Ergebnis, daß sich eine solche Gesetzgebungsbefugnis nicht aus dem GG ergibt. Die Juristin läßt es jedoch nicht bei der Beurteilung dieser Fragen, sondern sie prüft auch Argumente aus dem Völkerrecht und dem Strafrecht dazu, ob sich als Ausfluß daraus eine solche Gesetzgebungsbefugnis ergeben könnte. Frau Paulke kommt auch dort zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall ist; vielmehr mangle es der Bundesregierung und dem Bundestag auf diesem Gebiet an jeder Gesetzgebungsbefugnis. Sie stuft also das neue Gesetz als verfassungswidrig ein. Die Einschränkungen des Grundgesetzes, so weist die Autorin nach, sind auch keineswegs zufällig oder aus Mangel an Problembewußtsein entstanden, sondern sie sind, wie die Arbeit ausweist,



*Dr. Katja Paulke*

ganz bewußt auch vor dem Hintergrund der Geschichte von den Verfassern des GG's genau so gewollt. Die Streitkräfte sollen lediglich nach außen hin die Sicherheit Deutschlands verteidigen. Für Angriffe im Inneren, die nicht militärischen Charakter haben, dürfen die Streitkräfte nicht eingesetzt werden!

Die Verfasserin stellt noch aus einem viel wichtigeren Grunde die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes dar: Das GG läßt nämlich, wie die Autorin anhand des Artikels 2 in Verbindung mit dem Art. 1 (Die Würde des Menschen ist unantastbar) darstellt und der nach Art. 19 in seinem Wesensgehalt nicht angegriffen werden darf, fest, daß jedenfalls das Leben von an diesem Anschlag nicht beteiligten Passagieren nicht zur Disposition der Abwehrkräfte steht, ob militärisch oder polizeilich. Sie führt unter Abwägung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte klar und deutlich aus, daß das Leben der an einem terroristischen Anschlag nicht beteiligten Menschen auch nicht im Interesse von Menschenleben, die „am Boden“ gefährdet seien, ausgelöscht werden darf. Die Würde des Menschen ist eben „unantastbar“. Das Grundgesetz verbietet, so die Autorin, menschliches Leben gegeneinander abzuwägen.

Katja Paulke hat eine schlüssige Argumentationsweise zu allen Problemen, die sie vollständig darstellt und in einer kühlen, eben juristischen Art, abhandelt, die in ihrer Schlüssigkeit sofort überzeugt. Ihre Sprache ist klar und schnörkellos, was der Überzeugungskraft ihrer Argumente dient. Sie beläßt es auch nicht bei Verurteilung des neuen Gesetzes, sondern macht eigene Vorschläge z.B. zur erweiterten Formulierung des Artikels 87a, was den Einsatz von Streitkräften zur Sicherheit im Inneren ermöglichen könnte. Man kann schon fast ohne Übertreibung sagen, daß das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2006 den Argumenten dieser 2005 vorgelegten Dissertation gefolgt ist, jedenfalls vollständig mit ihnen übereinstimmt. Wer das Urteil (veröffentlicht NJW 11/2006 S. 751 ff.) liest, kann die Deckungsgleichheit mit der natürlich wesentlich umfangreicheren Arbeit der Doktorandin erkennen.

Katja Paulke hat eine in allem geglückte Dissertation vorgelegt, die eine jedenfalls für den Juristen und andere Interessierte sogar spannende Lektüre bedeutet, weil sie zwingend von einem Gedanken bis hin zu den Ergebnissen führt. Die Arbeit ist veröffentlicht im Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2005.

Wir wünschen der jungen Juristin viel Erfolg auf ihrem weiteren Lebensweg.

*Bernd Koopmeiners*

## Bernhard Ruholl (1911 - 2005)



Im gesegneten Alter von 94 Jahren verstarb am 11. August 2005 Bernhard Ruholl aus Visbek. Er war Ehrenbürger seiner Heimatgemeinde und Ehrenvorsitzender des Heimatvereins Visbek e.V.

Bernhard Ruholl wurde am 15. Februar 1911 in Goldenstedt geboren, wo sein Vater Hauptlehrer war. Wie dieser entschied auch er sich für den Lehrberuf. Nach dem Examen in Vechta und einer ersten Lehrtätigkeit in Eutin wurde er am 21. Juni 1934 nach Visbek versetzt. Hier hatte schon sein Vater von 1905 bis 1910 als Lehrer gewirkt. Der Zweite Weltkrieg unterbrach den Schuldienst von Bernhard Ruholl für sechs Jahre. Nach seiner Rückkehr aus dem Kriege war er dann von 1945 an 42 Jahre lang als Lehrer in Visbek tätig. Geschätzt und hoch angesehen wegen seines pädagogischen Geschicks wirkte er bis zu seiner Pensionierung am 31. Juli 1976 zum Wohl der ihm anvertrauten Jugendlichen – zuletzt als Konrektor im Schulzentrum Visbek.

Bernhard Ruholl, der am 20. September 1945 den Ehebund mit Josefine Kenkel geschlossen hatte, war stets bereit, über das Lehramt hinaus zusätzliche Ämter und